



Per Mail

**Antrag auf Auskunft nach dem Saarländischen Informationsgesetz  
hier: Ihre Anfrage vom 12.02.2021 zur Investitionsförderung**

bezüglich Ihres Auskunftsersuchens vom 12.02.2021 übersenden wir Ihnen den im Amtsblatt des Saarlands veröffentlichten Investitionsplan zur Investitionsförderung der saarländischen Krankenhäuser.

Hierin aufgeführt ist auch das Investitionsprogramm, das alle nach § 30 des Saarländischen Krankenhausgesetzes beantragten, förderfähigen Einzelvorhaben enthält, die bewilligt werden sollen.

Bezüglich Ihrer Anfrage zu dem unabhängigen Gutachten muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihrem Gesuch nicht entsprochen werden kann.

Das Gutachten wurde im Rahmen der Vorbereitung zur Aufstellung des Krankenhausplans 2018-2025 gefertigt und enthält krankenhausespezifische Angaben, die uns von den Krankenhäusern gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 7 IFG vertraulich zur Verfügung gestellt worden sind und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind. Das Gutachten enthält darüber hinaus Angaben, die gemäß § 6 IFG dem Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unterliegen.

Ich hoffe wir konnten Ihrem Auskunftsersuchen zu Ihrer Zufriedenheit nachkommen.



Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

